



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. November 1985

Nummer 61

Glied.- Nr	Datum	Inhalt	Seite
7820	4. 11. 1985	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Düngemittelgesetz	614
	22. 10. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin für das Wintersemester 1985/86	614
	22. 10. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1985/86	614
	22. 10. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1985/86	615
	5. 11. 1985	Nachtragsgesetz zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985	615

7820

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Düngemittelgesetz
Vom 4. November 1985**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NW) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Ernährung und Tierschutz des Landtags, und auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden im Sinne des § 8 Abs. 1 bis 3 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs. 1 und 2 des Düngemittelgesetzes wird auf das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Düngemittelgesetz vom 30. Juli 1963 (GV. NW. S. 259), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. November 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1985 S. 614.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe
von Studienplätzen im ersten Fachsemester des
klinischen Teils des Studiengangs Medizin für das
Wintersemester 1985/86**

Vom 22. Oktober 1985

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin für das Wintersemester 1985/86 vom 3. Juni 1985 (GV. NW. S. 471) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 der Verordnung wird die für die Universität Bochum ausgebrachte Zahl „150“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1985

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

– GV. NW. 1985 S. 614.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
von Zulassungszahlen und die Vergabe von
Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Wintersemester 1985/86**

Vom 22. Oktober 1985

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1985/86 vom 2. August 1985 (GV. NW. S. 506) wird wie folgt geändert:

1. Die in der Spalte „Technische Hochschule Aachen“ für den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin für das 3. Fachsemester ausgebrachte Zahl 374 wird durch die Zahl 387 ersetzt.
2. Die in der Spalte „Universität Bochum“ für den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin für das 3. Fachsemester ausgebrachte Zahl 548 wird durch die Zahl 545 ersetzt.
3. In der Spalte „Universität Düsseldorf“ werden für den Studiengang Pharmazie ersetzt
 - a) die für das 2. Fachsemester ausgebrachte Zahl 57 durch die Zahl 59,
 - b) die für das 4. Fachsemester ausgebrachte Zahl 55 durch die Zahl 57,
 - c) die für das 6. Fachsemester ausgebrachte Zahl 53 durch die Zahl 55.
4. In der Spalte „Universität Köln“ werden für den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin ersetzt
 - a) die für das 2. Fachsemester ausgebrachte Zahl 244 durch die Zahl 269,
 - b) die für das 3. Fachsemester ausgebrachte Zahl 240 durch die Zahl 265,
 - c) die für das 4. Fachsemester ausgebrachte Zahl 234 durch die Zahl 258.
5. In der Spalte „Universität Köln“ werden für den Studiengang Psychologie ersetzt
 - a) die für das 3. Fachsemester ausgebrachte Zahl 132 durch die Zahl 135,
 - b) die für das 5.–8. Fachsemester ausgebrachte Zahl 240 durch die Zahl 246.
6. Die in der Spalte „Universität Münster“ für den Studiengang Biologie für das 3. Fachsemester ausgebrachte Zahl 236 wird durch die Zahl 246 ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1985

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

– GV. NW. 1985 S. 614.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren
der Zentralstelle für die Vergabe von
Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den
wissenschaftlichen Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester
1985/86**

Vom 22. Oktober 1985

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

Artikel I

Die Anlagen 1, 2a) und 2b) zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das

Wintersemester 1985/86 vom 25. Juni 1985 (GV. NW. S. 472) werden wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 werden ersetzt

- a) in der Zeile „Biologie“
 - aa) die für die Universität Düsseldorf ausgebrachte Zahl 171 durch die Zahl 179,
 - bb) die für die Universität Münster ausgebrachte Zahl 173 durch die Zahl 181,
- b) in der Zeile „Psychologie“ die für die Universität Köln ausgebrachte Zahl 140 durch die Zahl 143,
- c) in der Zeile „Medizin“
 - aa) die für die Technische Hochschule Aachen ausgebrachte Zahl 390 durch die Zahl 403,
 - bb) die für die Universität Bochum ausgebrachte Zahl 571 durch die Zahl 568,
 - cc) die für die Universität Köln ausgebrachte Zahl 250 durch die Zahl 276.

2. In der Anlage 2a) werden in der Zeile „Biologie“ ersetzt

- a) die für die Universität Düsseldorf ausgebrachte Zahl 36 durch die Zahl 37,
- b) die für die Universität Münster ausgebrachte Zahl 78 durch die Zahl 80.

3. In der Anlage 2b) wird die für die Universität Münster ausgebrachte Zahl 16 durch die Zahl 17 ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1985

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

– GV. NW. 1985 S. 615.

**Nachtragsgesetz zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen
1983, 1984 und 1985**

Vom 5. November 1985

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden für das Haushaltsjahr 1983 sind auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1983 vom 25. Januar 1983 (GV. NW. S. 31) mit Ausnahme seines § 10 Satz 2 zu berechnen.

(2) Die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden für das Haushaltsjahr 1984 sind auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1984 vom 21. Februar 1984 (GV. NW. S. 55) mit Ausnahme seines § 10 Abs. 2 zu berechnen.

(3) Ergibt die Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 gegenüber der im jeweiligen Haushaltsjahr ausgezahlten Schlüsselzuweisung im Einzelfall einen geringeren Betrag, so bleibt der Gemeinde der Unterschiedsbetrag belassen.

(4) Ergibt die Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 gegenüber der im jeweiligen Haushaltsjahr ausgezahlten Schlüsselzuweisung im Einzelfall einen höheren Betrag, so ist der Unterschiedsbetrag an die Gemeinde zu zahlen.

§ 2

(1) § 10 Abs. 2 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1985 vom 12. Februar 1985 (GV. NW. S. 143) wird aufgehoben. Die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden für das Haushaltsjahr 1985 sind auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1985 mit Ausnahme seines § 10 Abs. 2 zu berechnen.

(2) Ergibt die Berechnung nach Absatz 1 gegenüber der bisherigen Festsetzung der Schlüsselzuweisung im Einzelfall einen niedrigeren Betrag, so bleibt der Unterschiedsbetrag in dem Umfang belassen wie er bis einschließlich 20. Juni 1985 bereits ausgezahlt war. Der Restbetrag wird den Gemeinden am 20. September 1985 und am 18. Dezember 1985 nicht mehr ausgezahlt.

(3) Ergibt die Berechnung nach Absatz 1 gegenüber der bisherigen Festsetzung der Schlüsselzuweisung im Einzelfall einen höheren Betrag, so ist der Unterschiedsbetrag an die Gemeinde zu zahlen. Dieser Unterschiedsbetrag ist mit insgesamt drei Achtern bis zum 18. Dezember 1985 auszuzahlen; im übrigen gilt § 3 Abs. 2.

§ 3

(1) Für die Zahlungen nach § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 3 Satz 1 mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 3 Satz 2 zu zahlenden Teilbeträge stellt das Land außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes einen Gesamtbetrag von 537 000 000 DM zur Verfügung.

(2) Der Betrag nach Absatz 1 ist zu je einem Drittel in den Haushaltsjahren 1986, 1987 und 1988 an die einzelnen Gemeinden zu den jeweiligen Auszahlungsterminen für die Schlüsselzuweisungen auszusahlen.

§ 4

Die Gemeinden erhalten für das Haushaltsjahr 1985 die nach § 24 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1985 festgesetzte Investitionspauschale.

§ 5

(1) Die Minderzahlungen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 und die Zahlungen nach § 2 Abs. 3 Satz 2 verändern die bisherigen Umlagegrundlagen der Kreise, der Landschaftsverbände und des Kommunalverbandes Ruhrgebiet für das Haushaltsjahr 1985 entsprechend. § 31 Abs. 2 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1985 findet insoweit keine Anwendung.

(2) Die nach § 3 zu zahlenden Beträge sind in den Haushaltsjahren 1986, 1987 und 1988 den Umlagegrundlagen hinzuzurechnen.

§ 6

(1) Die für die Haushaltsjahre 1983 und 1984 festgesetzte Krankenhausumlage wird nicht geändert.

(2) Die Krankenhausumlage nach § 34 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1985 ist unter Berücksichtigung des § 2 zu berechnen. Ergeben sich gegenüber der bisher für das Haushaltsjahr 1985 für die einzelne Gemeinde festgesetzten Krankenhausumlage niedrigere oder höhere Beträge, so sind diese mit der Investitionspauschale nach § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1985 zu verrechnen.

(3) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Die für die Kreise und Landschaftsverbände für die Haushaltsjahre 1983, 1984 und 1985 festgesetzten Schlüsselzuweisungen werden nicht geändert; § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. November 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
zugleich für den Finanzminister
Schnoor

(L. S.)

– GV. NW. 1985 S. 615.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359